

träge der beklagten Partei sind summarisch aufzunehmen, wenn ein neuer Richter ohne weitere Verhandlung informiert werden soll. – Die Parteien sind über den Richterwechsel zu informieren, damit sie allfällige Einwendungen (Ablehnungsbegehren gegen die neuen Richter) und besondere Gründe für die Wiederholung der Verhandlung oder Beweisabnahme vorbringen können.

OGer 24.4.1985 (RBer 1984/85, S. 36)

3082

Verantwortlichkeitsklage. Klagen gegen Beamte und Behördemitglieder wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte bei Ausübung einer Amtshandlung.

«Es ist kürzlich wiederholt vorgekommen, dass eine unterlegene Partei ein Gericht oder einen Richter einklagten mit der Begründung, durch einen Entscheid oder eine Amtshandlung sei sie in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt worden (Art. 28 ZGB).

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetze (ZPO, StPO, SchKG; OG und BStP für das Verfahren vor Bundesgericht) ordnen die Rechtsmittel gegen die Entscheide und Amtshandlungen von Gerichten, weiteren Kollegialbehörden und einzelnen Amtspersonen abschliessend. Damit bleibt kein Raum, diese Behörden oder Amtspersonen einzuklagen mit der Begründung, das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen sei durch einen Entscheid verletzt worden.

Als Aufsichtsbehörde über die Rechtspflege weisen wir Sie daher an, solche Klagen als unzulässig zurückzuweisen. Bei Ungewissheit über den Klagegrund ist der Kläger aufzufordern, sein Rechtsbegehren zu begründen.»

Eine hiegegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 18. März 1977 abgewiesen.

Weisung OGer Aug. 1976 (RBer 1976/77, S. 33)